

620.104

## **Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Sommerhaldenstrasse" in Dättwil, Baden/AG**

vom 23. April 1991

---

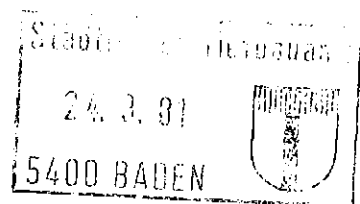
### **Kurzbezeichnung:**

Grundwasserfassung Sommerhaldenstrasse

Zuständig:

Tiefbau

Stand: 23. April 1991



STADT BADEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG "SOMMERHALDENSTRASSE"

IN DÄTTWIL, BADEN / AG

Vom Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Gewässerschutz,  
genehmigt am: 23.4.81

Vom Stadtrat verfügt am:

~~23.4.81~~

## 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 36.
- 1.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz, vom 16. Januar 1978, Art 8.

## 2. Gegenstand, Grundlagen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Sommerhaldenstrasse in Dättwil der Wasserversorgung Baden ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Für die Begrenzung der Schutzzonen ist der Plan 1:1000 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 20. März 1981 massgebend.

## 3. Zone I ("Fassungsbereich")

- 3.1 In der Zone I ist jede Nutzung, welche nicht mit der Wasserversorgung zusammenhängt, unzulässig. Da die Zone I infolge bestehender Infrastrukturbauten äusserst klein bemessen werden musste, ist sie mit besonderer Strenge vor jeder Verunreinigung zu schützen. Die Zone I ist einzuzäunen.
- 3.2 Die Zone I ist, soweit sie nicht mit Anlagen zur Wassergewinnung überbaut oder mit Strassenbelägen bedeckt ist, mit einer geschlossenen Grasdecke oder mit Sträuchern oder Bäumen zu versehen.

3.3 Der stromaufwärts vorbeiführende Fussweg ist so zu verlegen, dass er die Zone I nicht mehr schneidet.

3.4 Die Anwendung von Dünger und Agrikultur-Chemikalien ist verboten.

#### 4. Zone II ("Engere" Schutzzone)

4.1 Für die Zone II gilt ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten.

4.2 Als Ausnahme vom generellen Bauverbot können Sportplätze wie Spielfelder, Liegewiesen oder Tennisplätze ohne Schmutzwasseranfall etc. im Einvernehmen mit dem kantonalen Baudepartement, Abteilung Gewässerschutz, erstellt werden. Dabei dürfen allerdings die lehmigen Deckschichten nicht entfernt werden. Für eventuelle Aufschüttungen ist nur inertes, sauberes Aushubmaterial ohne Bauschutt und ohne organischen Gehalt zu verwenden.

4.3 Bestehende Strassen sind, soweit dies nicht bereits der Fall ist, mit den in den "Richtlinien des Bundes über Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968" vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zu versehen.

4.4 Neue Abwasserleitungen dürfen in der Zone II nur ausnahmsweise erstellt werden, wenn aus gefällstechnischen Gründen nicht ausgewichen werden kann. Beim Bau ausnahmsweise bewilligter Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Hausanschlüsse an solche in Zone II bewilligte Kanalisationsstrecken sind in jedem Falle nicht gestattet.

4.5 Zur Pflege der Grünflächen wie auch des durch die Zone II führenden Teilstücks des Bahntrasses sind nur Schädlingsbekämpfungsmittel, Herbizide etc. zugelassen, die auch gemäss der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen in der Landwirtschaft zugelassen sind.

- 4.6 Als landwirtschaftliche Nutzungen sind in der Zone II nicht gestattet:
- landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, Jaucheleitungen und Düngerdeposits
  - Obst- und Gemüse-Intensivkulturen sowie Kleingärten und Schrebergartenanlagen
  - Ausbringen von Klärschlamm und Kehrlichroh- oder Kehrlichreifekompost
  - Zubereiten und Beseitigen der Brühen von Agrikultur-Chemikalien.
- 4.7 Düngemittel dürfen in der Zone II nicht ausgebracht werden, wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist, sowie während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und kurz nach einer Schneeschmelze. Bei der Anwendung gestatteter Dünger sind im übrigen die vom Bund und seinen Anstalten herausgegebenen Vorschriften, Richtlinien und Wegleitungen zu beachten.
- 4.8 In der Zone II darf pro Gabe nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Gülle je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind höchstens zwei Gaben zulässig, die gleichmässig zu verteilen sind. Verschlauchungen von Gülle sind nicht gestattet.

#### 5. Zone III ("Weitere" Schutzzone)

- 5.1 In der Zone III nicht zuzulassen sind gewerbliche und industrielle Betriebe oder Anlagen, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, lagern, umschlagen oder befördern.
- 5.2 Die Dichtigkeit der Kanalisation ist zu gewährleisten.
- 5.3 Die Errichtung von Materiallagern oder von künstlichen Auffüllungen mit löslichen wassergefährdenden Stoffen ist nicht gestattet.
- 5.4 Alle Bauvorhaben in diesem Bereich sind der Abteilung Gewässerschutz vorzulegen. Die bei bestehenden und neuen Hoch- und Tiefbauten zu treffenden baulichen Schutzmassnahmen werden von Fall zu Fall vom kantonalen Baudepartement, Abteilung Gewässerschutz, festgelegt.

Grundwasserpumpwerk Sommerhaldenstrasse,  
Dättwil / AG  
der Stadt Baden

Schutzzonenplan 1:1000

Legende :



vorgeschlagener " Fassungsbereich", Zone I



vorgeschlagene " engere" Schutzzone, Zone II



vorgeschlagene " weitere" Schutzzone, Zone III

Plan Nr: 81 307

Format : 30/58

Zeichner: DOL

**Geologisches Büro  
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich  
Limmattalstrasse 289



2407

